



Steuern Kompakt

Slowakei, 2010

Diese Broschüre beruht auf dem Steuerrecht zum 1. Januar 2010. Sie ist nur als allgemeiner Leitfaden zum angeführten Thema vorgesehen und liegt zwangsläufig in verdichteter Form vor. Sie sollte nicht als Grundlage für die Ermittlung der Steuerschuld im Einzelfall dienen. Vor konkreten Handlungen auf Grundlage jeglicher Informationen aus dieser Broschüre sollte stets eine Beratung von Fachleuten in Anspruch genommen werden.



Todd Bradshaw

Leiter der Steuerabteilung

Wir freuen uns, Ihnen hiermit die nach einem Jahr aktualisierte Ausgabe unserer Broschüre „Steuern kompakt“ vorlegen zu können, die einen kurzen Überblick über die im Jahr 2010 geltenden slowakischen steuerlichen Vorschriften vermittelt. Die hier enthaltenen Informationen betreffen die grundlegenden Steuerarten, also die Körperschaft, Einkommen, Umsatz- und Verbrauchsteuer sowie Zölle. Zusätzlich haben wir für Sie auch Informationen über Möglichkeiten für staatliche Beihilfen bei Investitionen in der Slowakei mit aufgenommen.

Unser Team, das aus über 60 Steuerexperten besteht, wird Ihre etwaigen spezifischen Fragen jederzeit gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in gold ink that reads "Todd Bradshaw". The signature is fluid and cursive, written in a professional style.

Inhalt

NATÜRLICHE PERSONEN	6
EINKOMMENSTEUER	6
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	6
STEUERLICHER WOHSITZ	6
In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige	6
In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige	6
STEUERBEMESSUNGSRUNDLAGE FÜR NATÜRLICHE PERSONEN, STEUERLICHE VERLUSTE	7
STEUERFREIBETRÄGE	7
STEUERREGISTRIERUNG	9
STEUERERKLÄRUNGEN	9
SPENDEN	9
SANKTIONEN	10
KRANKEN- UND SOZIALVERSICHERUNG	10
KRANKENVERSICHERUNG	10
GESELLSCHAFTEN	12
KÖRPERSCHAFTSTEUER	12
DER KÖRPERSCHAFTSTEUER UNTERLIEGENDE SUBJEKTE	12
STEUERSATZ	12
STEUERBEMESSUNGSRUNDLAGE	12
NICHT STEUERBARE EINKÜNFTE	13
STEUERFREIES EINKOMMEN	13
STEUERLICH ABZUGSFÄHIGE POSTEN	14
Aufwendungen und Erträge, die erst mit deren Zahlung steuerlich zu berücksichtigen sind	14

STEUERLICH NICHT ABZUGSFÄHIGE POSTEN	14
SPENDEN	14
DIVIDENDEN UND SONSTIGE GEWINNANTEILE	15
ZINSEN	15
GESCHÄFTSVORFÄLLE ZWISCHEN NAHE STEHENDEN PERSONEN	15
KURSDIFFERENZEN	16
STEUERLICHE VERLUSTE	16
STEUERLICHE ABSCHREIBUNGEN	16
Lineare Abschreibung	17
Beschleunigte Abschreibung	18
UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE	18
WERTPAPIERE	19
VERÄUSSERUNGSGEWINNE	19
BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE	20
EINKÜNFTE AUS WERTPAPIEREN	20
Dividendeneinkünfte	20
Zinseinkünfte	20
KÖRPERSCHAFTSTEUER FÜR AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN	21
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	21
VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG	21
ZWEIGNIEDERLASSUNG EINER AUSLÄNDISCHEN G ESELLSCHAFT	21
BETRIEBSSTÄTTE	22
STEUERABSICHERUNG	22

QUELLENSTEUER	23
BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ENTRICHTUNG DER QUELLENSTEUER	23
KÖRPERSCHAFTSTEUERERKLÄRUNGEN	24
VERANLAGUNGSZEITRAUM	24
ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN	24
STEUERENTRICHTUNG	24
BERICHTIGUNG VON STEUERERKLÄRUNGEN	25
SANKTIONEN	25
STAATLICHE BEIHILFEN UND INVESTITIONSANREIZE IN DER SLOWAKEI	26
Möglichkeiten für den Erhalt einer Förderung aus öffentlichen Quellen in der Slowakei	26
EU Fonds	28
Beschäftigungsbeihilfen während der Finanzkrise	29
SONSTIGE STEUERN	30
UMSATZSTEUER („UST“)	30
UMSATZSTEUERLICHE REGISTRIERUNG	30
RÜCKWIRKENDE UMSATZSTEUERREGISTRIERUNG	30
UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT	31
VEREINFACHUNGEN FÜR KONSIGNATIONSLAGER	31
UMSATZSTEUERSÄTZE	31
STEUERFREIE LEISTUNGEN	31
VERRECHNUNGSPREISGESTALTUNG	32
FISKALVERTRETER FÜR DIE WARENEINFUHR	32
VORSTEUERABZUG	33
MIT DER UMSATZSTEUER ZUSAMMENHÄNGENDE PFLICHTEN	33

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG	34
VORSTEUERERSTATTUNG BZW. VERGÜTUNG	34
Vorsteuererstattung für slowakische Umsatzsteuerzahler	34
Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer aus einem anderen EUMitgliedsstaat	35
Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer aus einem Drittland	35
VERBRAUCHSTEUER	36
DER VERBRAUCHSTEUER UNTERLIEGENDE WAREN	36
ZUGELASSENE PERSONEN	36
REGISTRIERUNG	37
ERKLÄRUNGSPFLICHTEN FÜR VERBRAUCHSTEUERN	37
VERBRAUCHSTEUERVERGÜTUNG	37
ZÖLLE	38
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	38
STELLVERTRETUNG	38
ZOLLVERFAHREN	38
ZOLLSCHULD	39
VEREINFACHUNGEN	39
UMWELTABGABEN	40
KRAFTFAHRZEUGSTEUER	41
IMMOBILIENSTEUER	42
Grundstücksteuer	42
Gebäudesteuer	42
Wohnungsteuer	43
Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen	43

NATÜRLICHE PERSONEN

Einkommensteuer

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige müssen slowakische Steuer auf ihr Welteinkommen entrichten, wobei Erleichterungen aufgrund von slowakischen Gesetzen bzw. aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gewährt werden können.
- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der slowakischen Einkommensteuer nur mit Ihren Einkünften aus slowakischen Quellen.
- Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Der Steuersatz beträgt 19%.

STEUERLICHER WOHSITZ

In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige

- Eine natürliche Person wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig betrachtet, wenn:
 - o sie über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügt, was durch einen slowakischen Personalausweis (für slowakische Staatsbürger) oder durch eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung (für Ausländer) nachgewiesen werden kann, oder
 - sie sich im Laufe eines Kalenderjahres tatsächlich, entweder ununterbrochen oder in mehreren Zeitabschnitten, mindestens 183 Tage in der Slowakei aufhält.

In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige

- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der slowakischen Einkommensteuer nur mit ihren Einkünften aus slowakischen Quellen. Dies schließt z. B. die folgenden Einkunftsarten ein:
 - o Einkünfte aus in der Slowakei ausgeführter nichtselbständiger Arbeit,
 - o von einer slowakischen Gesellschaft (bzw. einer slowakischen Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft) ausgezahlte Vergütungen für die Ausübung der Funktion des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft,

- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bzw. aus technischen oder beratenden Dienstleistungen sowie aus ähnlichen Tätigkeiten, die in der Slowakei ausgeführt werden, und
- Einkünfte aus Zinsen, Lizenzgebühren, dem Verkauf bzw. der Vermietung von in der Slowakei gelegenem Grundvermögen, oder aus Lotteriegewinnen.
- Das Einkommen kann unabhängig davon, ob es in die Slowakei überwiesen wurde oder nicht, der slowakischen Steuer unterliegen.

STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR NATÜRLICHE PERSONEN, STEUERLICHE VERLUSTE

- Die Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen setzt sich aus den einzelnen Einkunftsarten (d.h. aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, unternehmerischer Tätigkeit und Vermietung, Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkünften) zusammen.
- Im Allgemeinen sind Aufwendungen, die für die Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung von Einnahmen erforderlich sind, steuerlich abzugsfähig. Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nur vom Arbeitnehmer geleistete Pflichtbeiträge zur Kranken- und Sozialversicherung abgezogen werden.
- Verluste aus unternehmerischer Tätigkeit und Vermietung können mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten (mit Ausnahme von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) ausgeglichen werden. Wenn insgesamt ein Verlust erzielt wurde, kann dieser sieben Jahre vorgetragen und innerhalb dieses Zeitraums mit den meisten steuerpflichtigen Einkünften (mit Ausnahme von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) verrechnet werden.

STEUERFREIBETRÄGE

Persönlicher Steuerfreibetrag			
Anspruch:	jeder Steuerpflichtige		
Steuerbemessungsgrundlage:	unter € 15.387,12	von € 15.387,12 bis zu € 31.489,92	über € 31.489,92
Persönlicher Steuerfreibetrag:	€ 4.025,70	progressive Herabsetzung	€ 0.00

Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtigten Ehepartner			
Anspruch:	Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige in der Slowakei, der im gemeinsamen Haushalt mit seinem Ehepartner lebt.		
Steuerbemessungsgrundlage:	unter € 31.489,92	von € 31.489,92 bis zu € 47.592,72	über € 47.592,72
Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtigten Ehepartner:	positive Differenz zwischen € 4.025,70 und dem eigenen Einkommen des Ehepartners	progressive Herabsetzung	€ 0,00
Steuerbonus für unterhaltsberechtigtes Kind			
Anspruch:	Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige in der Slowakei für jedes mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind, falls er die Mindeststeuerbemessungsgrundlage erreicht.		
Steuerbemessungsgrundlage:	mindestens € 1.846,20		
Steuerbonus pro Kind:	monatlich € 20,00		
Arbeitnehmerbonus			
Anspruch:	Jede natürliche Person, die mindestens sechs Monate im Kalenderjahr beschäftigt war und lediglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen hat. Der maximale Arbeitnehmerbonus steht ihr zu, wenn sie 12 Monate im Kalenderjahr beschäftigt war.		
Steuerbemessungsgrundlage:	von € 1.773,00 bis zu € 3.546,00	von € 3.546,00 bis zu € 4.025,70	über € 4.025,70
Arbeitnehmerbonus:	€ 181,03	progressive Herabsetzung	€ 0,00

STEUERREGISTRIERUNG

- Alle in die Slowakei zur Arbeit entsandten Ausländer müssen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn ihrer der slowakischen Steuer unterliegenden Aktivitäten für Einkommensteuerzwecke registriert werden, es sei denn, sie werden in einer slowakischen Lohnbuchhaltung geführt und haben keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte aus Aktivitäten in der Slowakei.

STEUERERKLÄRUNGEN

- Im Allgemeinen muss jeder, der der slowakischen Einkommensteuer unterliegt und dessen steuerpflichtige Einkünfte für das Jahr eine bestimmte Höhe überschreiten (für 2010 sind es EUR 2.012,85), eine Einkommensteuererklärung einreichen. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige:
 - nur Einkommen erzielt, für das die Steuer durch Quellensteuer abgegolten ist (z.B. slowakische Bankzinsen),
 - nur Einkommen erzielt, das nicht steuerpflichtig ist, oder
 - keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte als Einkünfte aus nichtselbständiger erzielt und der Arbeitgeber hierfür eine jährliche Lohnsteuerabrechnung erstellt.
- Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung und die Bezahlung der Steuerschuld endet am 31. März des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Einkünfte entstanden sind. Eine Fristverlängerung bis Juni bzw. September kann beantragt werden, wobei deren Genehmigung im Ermessen der Steuerbehörden liegt. Durch Zustellung einer entsprechenden Mitteilung an das Finanzamt wird die Frist für die Einreichung der Steuererklärung für 2010 automatisch verlängert werden können.
- Eheleute müssen getrennte Steuererklärungen einreichen.

SPENDEN

- Ein Steuerpflichtiger kann bis zu 2% seiner gezahlten Steuerschuld an eine hierfür anerkannte Organisation seiner Wahl spenden. Dazu muss ein Formular (das Teil des Steuererklärungsformulars ist) eingereicht werden, auf dem der Name der Empfängerorganisation angegeben ist.

SANKTIONEN

- Hohe Geldstrafen können auferlegt werden, wenn Steuererklärungen nicht oder zu spät eingereicht sowie Steuern nicht oder zu spät bezahlt werden, oder wenn wesentliche Beträge und Einkommensquellen nicht angegeben werden. Die Geldstrafen werden nach den gleichen Regeln wie für Gesellschaften berechnet.

Kranken- und Sozialversicherung

KRANKENVERSICHERUNG

- Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung müssen im Allgemeinen Personen leisten, die:
 - o über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen,
 - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen, jedoch in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind, und die einen Arbeitsvertrag entweder mit einem slowakischen oder einem ausländischen Arbeitgeber, der in der Slowakei eine Betriebsstätte hat, haben, oder
 - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen, jedoch in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind, und die einer unternehmerischen Tätigkeit in der Slowakei nachgehen.
- Folgende Personen mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei sind von der Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen befreit:
 - Personen, die im Ausland angestellt und dort auch versichert sind,
 - Personen, die einer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland nachgehen und dort auch versichert sind,
 - Personen, die sich für mehr als sechs Monate im Ausland aufhalten und in einem anderen Land versichert sind.

SOZIALVERSICHERUNG

- Die slowakische Sozialversicherung umfasst die Renten, Krankengeld, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Insolvenzversicherung von Arbeitgebern sowie Zuführungen zum Reservefonds.
- Das slowakische Rentenversicherungssystem besteht aus drei Säulen. Die erste und die zweite Säule sind obligatorisch, die dritte ist freiwillig.

	Arbeitnehmeranteil	
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag im Zeitraum bis zum 30. Juni 2010 (in EUR)
Krankengeldversicherung	1,4%	15,10
Rentenversicherung	4%	115,60
Invaliditätsversicherung	3%	86,70
Arbeitslosenversicherung	1%	28,90
Krankenversicherung	4%	86,76
Garantiefonds		
Reservefonds		
Summe	13,4%	333,06

	Arbeitgeberanteil	
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag im Zeitraum bis zum 30. Juni 2010 (in EUR)
Krankengeldversicherung	1,4%	15,10
Rentenversicherung	14%	404,80
Invaliditätsversicherung	3%	86,70
Arbeitslosenversicherung	1%	28,90
Krankenversicherung	10%	216,90
Garantiefonds	0,25%	2,70
Reservefonds	4,75%	137,30
Summe	34,4%	892,40

- Zusätzlich zu diesen Beiträgen muss der Arbeitgeber Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 0,8% seiner monatlichen Gesamtlohnkosten leisten.

GESELLSCHAFTEN

Körperschaftsteuer

DER KÖRPERSCHAFTSTEUER UNTERLIEGENDE SUBJEKTE

- Eine Gesellschaft wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in der Slowakei hat. Unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften unterliegen mit ihrem Welteinkommen der slowakischen Steuer, wobei Erleichterungen oder Freistellungen aufgrund von anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen gewährt werden können.
- Betriebsstätten von ausländischen Gesellschaften werden in der Slowakei grundsätzlich nur mit ihrem Einkommen aus slowakischen Quellen besteuert.
- Es gibt keine Regelungen zur Gruppenbesteuerung. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse von verschiedenen Gesellschaften nicht zusammengefasst werden können und dass jede der slowakischen Besteuerung unterliegende Gesellschaft eine gesonderte Körperschaftsteuererklärung einreichen muss.

STEUERSATZ

- Der Körperschaftsteuersatz beträgt 19%.

STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

- Die Steuerbemessungsgrundlage ist grundsätzlich das nach gesetzlichen slowakischen Rechnungslegungsvorschriften ermittelte Jahresergebnis, welches für Steuerzwecke angepasst wird.
- Wenn ein slowakischer Steuerpflichtiger seinen Jahresabschluss nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) aufstellen muss, wird die Steuerbemessungsgrundlage abgeleitet entweder:
 - vom Buchgewinn nach IFRS vor Steuern, angepasst für Steuerzwecke anhand der vom slowakischen Finanzministerium erlassenen Überleitungsbrücke, oder
 - nach gesetzlichen slowakischen Rechnungslegungsvorschriften (d.h. der Steuerpflichtige muss sein Jahresergebnis nach gesetzlichen slowakischen Rechnungslegungsvorschriften neu berechnen).

- Zweigniederlassungen und Betriebsstätten können mit den Steuerbehörden eine alternative Gewinnermittlungsmethode für die Berechnung ihrer slowakischen Steuerpflicht vereinbaren, wenn die Anwendung der Standardmethode unpraktikabel ist.

NICHT STEUERBARE EINKÜNFTE

Die folgenden Einkünfte sind nicht steuerbar:

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus am oder nach dem 1. Januar 2004 erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet wurden,
- an Anteilseigner ausbezahlte Liquidationsüberschüsse und Ausgleichsbeträge, auf welche die Anteilseigner am oder nach dem 1. Januar 2004 Anspruch haben,
- Einkommen aus Erbschaften oder Schenkungen,
- Einkommen aus dem Erwerb neuer Aktien infolge einer Kapitalerhöhung aus thesaurierten Gewinnen (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) oder aus dem Aktienaustausch bei Verschmelzungen bzw. Spaltungen.

STEUERFREIES EINKOMMEN

Steuerfreies Einkommen umfasst:

- Zinsen und bestimmte sonstige Bezüge aus Darlehen, Ausleihungen, Anleihen usw., die von in der Slowakei unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen an nahe stehende Personen in der EU ausgezahlt werden, die Nutzungsberechtigte (wirtschaftliche Eigentümer) von diesem Einkommen sind, sofern gewisse Beziehungen zwischen diesen Subjekten während einer Periode von mindestens zwei Jahren vor Auszahlung der Bezüge existiert haben,
- Die an nahe stehende Personen innerhalb der EU ausgezahlten Lizenzgebühren, falls diese Personen auch wirtschaftliche Eigentümer dieses Einkommens sind, sofern gewisse Beziehungen zwischen diesen Subjekten während einer Periode von mindestens zwei Jahren vor dem Datum der Lizenzzahlungen existiert haben.

STEUERLICH ABZUGSFÄHIGE POSTEN

- Im Allgemeinen sind solche Posten von der Steuer absetzbar, die dem Steuerpflichtigen zur Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung seines steuerpflichtigen Einkommens entstehen. Diverse Dokumente, wie Belege und Rechnungen, müssen aufbewahrt werden, um die steuerliche Abzugsfähigkeit belegen zu können. Während einer Betriebsprüfung kann eine slowakische Übersetzung dieser Dokumente angefordert werden.

Aufwendungen und Erträge, die erst mit deren Zahlung steuerlich zu berücksichtigen sind

- Vertragsstrafen und Verzugszinsen, mit Ausnahme von Verzugszinsen, die an Banken ausgezahlt und von Banken empfangen werden, sind erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung von der Steuer absetzbar bzw. erst bei tatsächlichem Erhalt zu versteuern.
- An natürliche Personen ausgezahlte Mieten und Provisionen sind ebenfalls erst bei Zahlung steuerlich abzugsfähig.

STEUERLICH NICHT ABZUGSFÄHIGE POSTEN

- Das Ertragsteuergesetz schränkt die steuerliche Abzugsfähigkeit von gewissen Aufwendungen ein. Grundsätzlich betrifft dies Aufwendungen, die nicht mit der Erzielung von steuerpflichtigem Einkommen verbunden sind.

SPENDEN

- Ein Steuerpflichtiger kann bis zu 2% seiner gezahlten Steuerschuld an hierfür anerkannte Organisationen seiner Wahl spenden. Dazu muss ein Formular (das Teil des Steuererklärungsformulars ist) eingereicht werden, auf dem die Namen der Empfängerorganisationen angegeben sind. Im Gesetz sind für die Folgejahre eine allmähliche Herabsetzung dieses Prozentsatzes und die Einführung weiterer Bedingungen festgelegt.

DIVIDENDEN UND SONSTIGE GEWINNANTEILE

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus am oder nach dem 1. Januar 2004 erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, werden in der Slowakei nicht mehr besteuert. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Empfänger oder die gewährende Gesellschaft in der EU ansässig ist und unabhängig von der Höhe des Anteils an der ausschüttenden Gesellschaft.

ZINSEN

- Zinsen, einschließlich Zinsen aus Darlehen und Ausleihungen von ausländischen nahe stehenden Personen, sind normalerweise in voller Höhe steuerlich abzugsfähig, wobei die Verrechnungspreisregeln befolgt werden müssen.
- Zinszahlungen von in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen an beschränkt Steuerpflichtige unterliegen einer nationalen Quellensteuer von 19%. Diese Quellensteuer kann durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen bzw. durch die EURichtlinie über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren gemindert werden.

GESCHÄFTSVORFÄLLE ZWISCHEN NAHE STEHENDEN PERSONEN

- Preise zwischen einer slowakischen Gesellschaft und ihren ausländischen nahe stehenden Personen müssen für Zwecke der Körperschaftsteuer zu einem üblichen Marktpreis (Fremdvergleichsgrundsatz) festgesetzt werden.
- Eine nahe stehende (natürliche oder juristische) Person ist definiert als ein Verwandter oder eine wirtschaftlich, persönlich oder anderweitig verbundene Person (diese Verbindung entsteht, wenn die Personen eine geschäftliche Beziehung nur mit dem Ziel der Senkung der Steuerbemessungsgrundlage eingegangen sind).
- Die Finanzbehörden können die Steuerbemessungsgrundlage anpassen und Geldstrafen auferlegen, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Preise für Transaktionen zwischen einer slowakischen und einer ausländischen nahe stehenden Person dem Fremdvergleich nicht standhalten und dadurch die Steuerbemessungsgrundlage der slowakischen Gesellschaft vermindert wurde.
- Steuerpflichtige, welche nach IFRS bilanzieren, müssen eine Dokumentation zu den Verrechnungspreisen führen.

KURSDIFFERENZEN

- Ergebniswirksam gebuchte Kursdifferenzen, die aus der Neubewertung von ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum handelsrechtlichen Abschlussstichtag entstehen, werden normalerweise als steuerpflichtig bzw. steuerlich abzugsfähig in Übereinstimmung mit ihrer bilanziellen Behandlung beurteilt. Sie können jedoch von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen werden, wenn der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist seiner Informationspflicht gegenüber dem Finanzamt nachkommt.

STEUERLICHE VERLUSTE

- Ein Steuerpflichtiger kann einen steuerlichen Verlust über höchstens fünf (falls bis zum 31. Dezember 2009 ausgewiesen) bzw. sieben (falls nach dem 31. Dezember 2009 ausgewiesen) aufeinander folgende Veranlagungszeiträume geltend machen, beginnend mit dem Jahr, welches dem Verlustjahr unmittelbar folgt.
- Der steuerliche Verlust jedes Jahres ist getrennt zu betrachten und kann innerhalb seines eigenen fünf- bzw. siebenjährigen Nutzungszeitraums geltend gemacht werden.

STEUERLICHE ABSCHREIBUNGEN

- Steuerliche Abschreibungen werden grundsätzlich auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen vorgenommen.
- Die steuerliche Abschreibung immaterieller Vermögensgegenstände ist mit der handelsrechtlichen Abschreibung identisch.
- Einige Arten von Vermögensgegenständen, wie z.B. Grundstücke, Kunstwerke und nationale Denkmäler, sind von der Abschreibung ausgeschlossen.
- Sachanlagen werden wie folgt in steuerliche Abschreibungsgruppen eingeteilt, denen unterschiedliche steuerliche Abschreibungszeiträume zugeordnet sind:

Abschreibungsgruppe	Abschreibungsdauer (Jahre)	Beispiele
1	4	Kraftfahrzeuge, Büromaschinen und Computer
2	6	Maschinen, Kühl- und Gefrieranlagen, Fernseh- und Radiogeräte
3	12	Vorgefertigte Gebäude aus Metall, Turbinen, Klimaanlage, Schiffe
4	20	Gebäude

- Aus Gebäuden und Bauten können unter bestimmten Bedingungen einige ihrer Komponenten zur separaten steuerlichen Abschreibung ausgegliedert werden.
- Ein Vermögensgegenstand muss nicht jedes Jahr abgeschrieben werden. Die steuerliche Abschreibung kann ohne Verlust des insgesamt zur Verfügung stehenden Abschreibungsvolumens in einem beliebigen Jahr unterbrochen und in einem späteren Jahr fortgeführt werden.
- Ein Leasingnehmer kann einen mittels Finanzierungsleasings erworbenen materiellen Vermögensgegenstand während der Leasingdauer abschreiben.
- Für die meisten Wirtschaftsgüter kann sich der Steuerpflichtige entscheiden, ob er die lineare oder beschleunigte Abschreibung in Übereinstimmung mit den folgenden Tabellen anwendet:

Lineare Abschreibung

Abschreibungsgruppe	Jährliche Abschreibung
1	1/4
2	1/6
3	1/12
4	1/20

Beschleunigte Abschreibung

Abschreibungsgruppe	Koeffizient der beschleunigten Abschreibung		
	Erstes Jahr	Folgejahre	Für den erhöhten Restwert
1	4	5	4
2	6	7	6
3	12	13	12
4	20	21	20

UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE

- Bei Sacheinlagen auf das gezeichnete Kapital der Gesellschaft oder bei Verschmelzungen (durch Aufnahme oder Neugründung) und Spaltungen von Handelsgesellschaften ermöglicht das slowakische Steuerrecht zwei alternative steuerliche Behandlungen dieser Transaktionen. Jede Alternative bedeutet eine spezifische administrative Belastung für die beteiligten Parteien.
- **Alternative Nr. 1: Erhöhung der Steuerwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**
 - Die Bewertungsdifferenz aus der Neubewertung der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Marktwert ist für höchstens sieben Jahre Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage des Einlegers (bei einer Sacheinlage) oder des Rechtsnachfolgers (bei Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung oder bei Spaltung).
 - Der Erwerber der Einlage bzw. der Rechtsnachfolger (bei Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung oder bei Spaltung) übernimmt gleichzeitig für steuerliche Zwecke die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Marktwert.

- **Alternative Nr. 2: Beibehalten der ursprünglichen Steuerwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**
 - Die aus Sacheinlagen oder Verschmelzungen bzw. Spaltungen resultierenden Bewertungsdifferenzen werden in die Steuerbemessungsgrundlage nicht mit einbezogen.
 - Der Erwerber der Einlage bzw. der Rechtsnachfolger behält die ursprünglichen Steuerwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Einlegers bzw. der ohne Liquidation erlöschenden Gesellschaft.
- Der Käufer hat einen etwaigen durch Erwerb angeschafften Firmenwert bzw. negativen Firmenwert in die Steuerbemessungsgrundlage für höchstens sieben Besteuerungszeiträume mit einzubeziehen.

Wertpapiere

VERÄUSSERUNGSGEWINNE

- Der Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren (Veräußerungspreis minus Anschaffungskosten) ist Teil der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage.
- Ein Verlust aus der Veräußerung von Wertpapieren ist nur nach Erfüllung gewisser Bedingungen oder für bestimmte Steuerpflichtige steuerlich abzugsfähig.
- Die mit Derivatgeschäften zusammenhängenden Gesamtkosten sind lediglich bis zur Höhe der in demselben Besteuerungszeitraum erzielten Gesamteinnahmen aus diesen Derivaten steuerlich abzugsfähig. Die Kosten, die mit Sicherungs- oder Handelsderivaten zusammenhängen, die von Steuerpflichtigen, die eine von staatlichen Behörden herausgegebene Lizenz für den Wertpapierhandel besitzen, oder von Versicherungsgesellschaften gehalten werden, sind jedoch in voller Höhe steuerlich abzugsfähig.
- Die meisten Arten von Wertpapieren und Derivaten müssen jährlich zu ihrem Marktwert neu bewertet werden. Die Neubewertung erfolgt zum Bilanzstichtag, entweder über die Gewinn- und Verlustrechnung oder erfolgsneutral über die Bilanz. Die erfolgswirksam erfassten Neubewertungsdifferenzen werden generell in die Steuerbemessungsgrundlage mit einbezogen.

BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

- Wenn eine in der Slowakei beschränkt steuerpflichtige Gesellschaft Anteile an einer slowakischen Gesellschaft an einen in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen veräußert, wird das Einkommen aus der Veräußerung als Einkommen aus slowakischen Quellen betrachtet, das in der Slowakei zu besteuern ist, sofern nicht ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen eine andere Vorgehensweise vorsieht.

EINKÜNFTE AUS WERTPAPIEREN

Dividendeneinkünfte

- Liquidationsüberschüsse, Ausgleichszahlungen an Anteilseigner, Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus den im Jahr 2004 und später erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, unterliegen nicht der slowakischen Körperschaftsteuer.

Zinseinkünfte

- Zinseinkünfte unterliegen in der Slowakei einer Steuer von 19%. Wenn Zinsen an in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige ausgezahlt werden, ist dieses Einkommen Teil der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage. Wenn Zinsen aus slowakischen Quellen an in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige ausgezahlt werden, unterliegt dieses Einkommen der Quellensteuer von 19% oder einem niedrigeren Satz laut einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen.
- Nachdem die Slowakei die EURichtlinie über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in ihr Steuerrecht eingearbeitet hat, sind Zinsen, die eine in der Slowakei unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft an verbundene Unternehmen innerhalb der EU zahlt, von der slowakischen Quellensteuer befreit. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Zinsen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Einkünfte ist und die betreffenden Gesellschaften seit mindestens zwei Jahren vor Auszahlung der Zinsen verbundene Unternehmen (wie im Gesetz definiert) waren.

Körperschaftsteuer für ausländische Gesellschaften

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Ausländische Gesellschaften unterliegen grundsätzlich der slowakischen Steuer mit ihrem in der Slowakei erzielten Einkommen.
- Ausländische Gesellschaften unterliegen der slowakischen Besteuerung durch Errichtung einer Betriebsstätte oder durch Erzielung von Einkünften aus slowakischen Quellen, für welche Quellensteuer bzw. eine Steuerabsicherung einzubehalten ist.

VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG

- Ein Doppelbesteuerungsabkommen kann die mehrfache Besteuerung von Einkünften aus der Slowakei für Gesellschaften mit Sitz im Ausland aufheben.

ZWEIGNIEDERLASSUNG EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

- Eine slowakische Zweigniederlassung muss im slowakischen Handelsregister eingetragen werden.
- Die Zweigniederlassung kann eine Handels- oder eine andere, nicht unternehmerische Tätigkeit ausüben.
- Die Steuerbemessungsgrundlage einer Handelsniederlassung einer ausländischen Gesellschaft darf nicht niedriger sein als die einer unabhängigen Partei (z.B. einer slowakischen Gesellschaft) bei Ausführung von ähnlichen Tätigkeiten unter ähnlichen Bedingungen.
- Eine Zweigniederlassung hat dieselben Steuerregistrierungs, Abgabe, Zahlungs- und Steuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft und hat die slowakischen Bilanzierungsvorschriften zu befolgen.

BETRIEBSSTÄTTE

- Eine Betriebsstätte ist nicht unbedingt eine eigenständige juristische Person, ist aber in der Slowakei ein eigenes Besteuerungssubjekt.
- Sie wird hauptsächlich wie folgt gebildet:
 - durch einen festen Ort bzw. eine feste Einrichtung, die entweder ständig oder wiederholt genutzt wird und mittels derer die ausländische Gesellschaft Geschäftstätigkeiten in der Slowakei ausübt (ein fester Ort entsteht, wenn die ausländische Gesellschaft in der Slowakei einmalige Dienstleistungen über insgesamt mehr als sechs Monate während eines beliebigen Zeitraums von 12 Monaten erbringt), oder
 - durch eine Person, die im Namen einer ausländischen Gesellschaft handelt und wiederholt Verträge in deren Namen abschließt oder Details über Verträge aushandelt (Vertreterbetriebsstätte).
- Die Bedingungen für die Begründung einer Betriebsstätte können durch ein Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert werden.
- Eine Betriebsstätte hat dieselben Steuerregistrierungs-, Abgabe-, Zahlungs- und Körperschaftsteuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft.

STEUERABSICHERUNG

- Natürliche oder juristische Personen müssen grundsätzlich Steuern von bestimmten Zahlungen an ausländische Steuerpflichtige einbehalten, außer wenn diese in der EU ansässig sind.
- In solchen Fällen muss der Steuerpflichtige bei Bezahlung, Überweisung oder Gutschrift eines Betrags an eine nicht in der EU ansässige Person eine 19%ige Steuerabsicherung einbehalten, sofern diese Einkünfte laut einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung nicht befreit sind.
- Die Steuerabsicherung wird wie eine Steuervorauszahlung behandelt.

QUELLENSTEUER

- Die folgenden Zahlungen unterliegen der Quellensteuer, wenn sie von slowakischen Gesellschaften an ausländische Personen getätigt werden (ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen kann jedoch den Steuersatz senken):

Gebühren für die in der Slowakei erbrachten Dienstleistungen (einschließlich Managementgebühren)	19%
Lizenzgebühren*	19%
Zinsen auf Darlehen und Einlagen*	19%

* Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen mit Sitz in der EU ausgezahlt werden, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus den im Jahr 2004 und später erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, unterliegen nicht der Quellensteuer.
- Bestimmte Steuerpflichtige (z.B. in den EUMitgliedsstaaten unbeschränkt Steuerpflichtige) können die aus einigen Einkunftsarten einbehaltene Quellensteuer als eine Steuervorauszahlung betrachten und diese in ihrer Körperschaftsteuererklärung abziehen.

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ENTRICHTUNG DER QUELLENSTEUER

- Auf Antrag des ausländischen Steuerpflichtigen stellt das Finanzamt eine Bescheinigung über die entrichtete Quellensteuer aus.

Körperschaftsteuererklärungen

VERANLAGUNGSZEITRAUM

- Der Veranlagungszeitraum kann Folgender sein:
 - ein Kalenderjahr, oder
 - ein Wirtschaftsjahr (12 aufeinander folgende Monate).
- Sonderregelungen gelten für die Liquidation, die Auflösung ohne Liquidation, die Insolvenz und in einigen Fällen auch für die Änderung der Rechtsform des Steuerpflichtigen.
- Über die Umstellung des Veranlagungszeitraums von einem Kalenderjahr auf ein abweichendes zwölfmonatiges Wirtschaftsjahr muss der Steuerpflichtige das Finanzamt informieren.

ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN

- Körperschaftsteuererklärungen müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums abgegeben werden.
- Der Steuerpflichtige kann die ordnungsgemäße Abgabefrist um weitere drei Monate (bzw. sechs Monate, wenn seine Einkünfte auch Einkünfte aus ausländischen Quellen enthalten) verlängern, wenn er darüber das Finanzamt innerhalb der ordnungsgemäßen Abgabefrist schriftlich informiert.

STEUERENTRICHTUNG

- Die ausstehende Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum ist innerhalb der ordnungsgemäßen oder verlängerten Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung fällig.
- Eine Gesellschaft muss ebenfalls Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten, wenn ihre letzte festgesetzte Steuerschuld EUR 1.659,70 überschritten hat.
- Steuervorauszahlungen sind wie folgt zu entrichten:
 - vierteljährlich (1/4 der letzten festgesetzten Steuerschuld), wenn die letzte festgesetzte Steuerschuld zwischen EUR 1.659,70 und EUR 16.596,96 lag; oder
 - monatlich (1/12 der letzten festgesetzten Steuerschuld), wenn die letzte festgesetzte Steuerschuld den Betrag von EUR 16.596,96 überschritten hat.

BERICHTIGUNG VON STEUERERKLÄRUNGEN

- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler in der Steuererklärung entdeckt, der zu einer höheren Steuerschuld oder einem niedrigeren steuerlichen Verlust führt, muss er innerhalb eines Monats nach dem Monat, in dem der Irrtum entdeckt wurde, eine berichtigte Steuererklärung einreichen. Jegliche zusätzliche Steuer muss innerhalb dieses Zeitraums bezahlt werden.
- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler zu seinen Gunsten in einer bereits eingereichten Steuererklärung entdeckt, kann er unter gewissen Bedingungen eine berichtigte Steuererklärung einreichen.

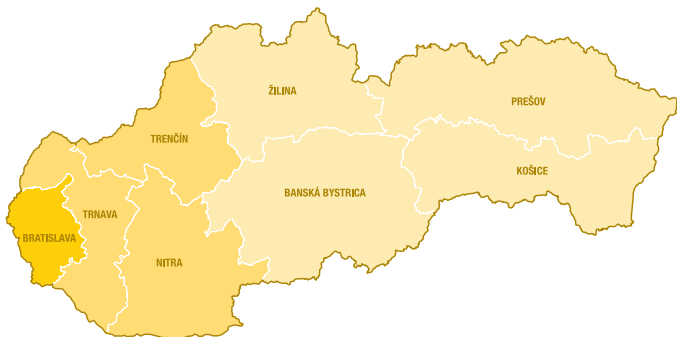
SANKTIONEN

- Steuerpflichtige müssen Geldstrafen bezahlen, wenn:
 - die Steuer in ihrer Steuererklärung zu niedrig angesetzt ist oder wenn diese infolge einer berichtigten Steuererklärung, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, erhöht wurde, oder
 - das Finanzamt infolge einer steuerlichen Betriebsprüfung zusätzliche Steuern auferlegt hat.
- Das Finanzamt setzt eine Geldstrafe fest, die das 3fache des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank (mindestens jedoch 10%), multipliziert mit der Differenz aus der in der Steuererklärung berechneten und der vom Finanzamt festgesetzten Steuer, beträgt. Wenn die zusätzliche Steuer in einer berichtigten Steuererklärung entsteht, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, wird diese Strafe um die Hälfte vermindert.
- Wenn anderen nicht monetären Pflichten nicht nachgekommen wird, kann dies Geldstrafen zur Folge haben, die mehr als einmal und bis zu einer Summe von insgesamt EUR 66.380 auferlegt werden können.
- Wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht rechtzeitig einreicht, wird eine Geldstrafe von bis zu EUR 16.596,95 festgesetzt.
- Zusätzlich zu Geldstrafen kann das Finanzamt für jeden Tag der verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe des 4fachen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank (mindestens jedoch 15%), multipliziert mit dem Betrag der überfälligen Steuer, festsetzen.

STAATLICHE BEIHILFEN UND INVESTITIONSANREIZE IN DER SLOWAKEI

Möglichkeiten für den Erhalt einer Förderung aus öffentlichen Quellen in der Slowakei

- Nach dem geltenden slowakischen Gesetz über staatliche Beihilfen stehen Investitionsanreize für Projekte in folgenden Bereichen zur Verfügung:
 - Industrie,
 - Technologiezentren,
 - Dienstleistungszentren, und
 - Tourismus.
- Im Rahmen der staatlichen Beihilfe können folgende Formen von Investitionsanreizen gewährt werden:
 - Barzuschüsse beim Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen,
 - Körperschaftsteuerermäßigungen,
 - finanzielle Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen, und
 - Übertragung oder Tausch von Immobilien mit Preisnachlass
- Grundlegende Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit Investitionsanreize beantragt werden können:
 - 1) Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung einer Betriebsstätte bzw. Kauf einer Einrichtung, die sonst außer Betrieb gesetzt würde,
 - 2) Minimale Investitionskosten, deren Höhe von der Art der Investition und der Arbeitslosenrate in der betreffenden Region abhängig ist,
 - 3) Mindestens 25% des Gesamtwerts der förderfähigen Ausgaben für die Investition müssen aus eigenen Finanzquellen des Investors (einschließlich Bankdarlehen) finanziert werden,
 - 4) Projektarbeiten beginnen erst nach schriftlicher Bestätigung des slowakischen Wirtschaftsministeriums, dass das Projekt vorläufig die Bedingungen für die Gewährung der Investitionsanreize erfüllt.
- Die maximale Höhe der zur Verfügung stehenden staatlichen Beihilfen für ein konkretes Projekt hängt von der Region ab, in der das Projekt durchgeführt werden soll, wobei die höchsten Beihilfen für die Mittel- und Ostslowakei bestimmt sind. Für Projekte in der Region Bratislava stehen keine Investitionsanreize zur Verfügung.



	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
■ 0% der förderfähigen Investitionsausgaben	+ 0%	+ 0%
■ 40% der förderfähigen Investitionsausgaben	+ 10%	+ 20%
■ 50% der förderfähigen Investitionsausgaben	+ 10%	+ 20%

- Formen von Investitionsanreizen, die nach dem geltenden Gesetz über Anreize für Forschung und Entwicklung gewährt werden können:
 - Zuschüsse aus dem Staatshaushalt für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, sowie
 - Ertragsteuerbegünstigung – um die im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts aufgewandten Mittel.
- Folgende Projekte können durch Investitionsanreize gefördert werden:
 - Projekt der Grundlagenforschung,
 - Projekt der experimentalen Entwicklung,
 - Projekt der Zweckforschung,

- Studien über die technische Durchführbarkeit von Projekten der Zweckforschung und experimentalen Entwicklung,
- Projekt des Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums, sowie
- Projekt zur Einstellung von Forschungs- und Entwicklungsmitarbeitern.

EU Fonds

Neben staatlichen Beihilfen gibt es ebenfalls eine Unterstützung seitens der EU für den Zeitraum von 2007 bis 2013. Dies sind die wichtigsten Förderungsgebiete:

- Wissensökonomie
- Infrastruktur und regionale Zugänglichkeit
- Humankapital

Strategien, Prioritäten und Ziele der Förderung aus den EU Fonds wurden für die folgenden 11 Programme verwirklicht, im Rahmen welcher ein finanzieller, nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss anhand der von öffentlichen Institutionen veröffentlichten Aufforderungen beantragt werden kann:

1. Regionalentwicklung
2. Umwelt
3. Transportwesen
4. Erhöhung der Zugänglichkeit von Informationen für die Öffentlichkeit
5. Forschung und Entwicklung
6. Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum
7. Bildung
8. Beschäftigung und soziale Eingliederung
9. Gesundheitsfürsorge
10. Technische Unterstützung
11. Region Bratislava

Beschäftigungsbeihilfen während der Finanzkrise

Um die Auswirkungen der Finanzkrise zu mildern, hat die slowakische Regierung folgende befristete Maßnahmen in Form von Zuschüssen für Arbeitgeber genehmigt:

- Zuschuss zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigung bei ernststen betrieblichen Schwierigkeiten,
- Zuschuss zur Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- Zuschuss zur Arbeitnehmerbildung und schulung,
- Zuschuss zur Förderung der Beschäftigung von benachteiligten Bewerbern, sowie
- Zuschuss zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigung von Mitarbeitern mit niedrigen Löhnen

SONSTIGE STEUERN

Umsatzsteuer („USt“)

UMSATZSTEUERLICHE REGISTRIERUNG

- Die umsatzsteuerliche Registrierungsschwelle für Steuersubjekte mit Sitz, Geschäftseinrichtung oder Betriebsstätte in der Slowakei liegt bei einem Umsatz von EUR 49.790 innerhalb der vorangegangenen 12 Kalendermonate. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung.
- Ein ausländischer Unternehmer (eine steuerpflichtige Person, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte hat) hat sich für Zwecke der USt noch vor Durchführung der in der Slowakei umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten zu registrieren.
- Ein ausländischer Unternehmer, der Versandungslieferungen in der Slowakei an Personen tätigt, die für slowakische USt nicht registriert sind, hat sich für Zwecke der USt zu registrieren, falls der Gesamtwert der gelieferten Waren in einem Kalenderjahr EUR 35.000 erreicht.
- Jede steuerpflichtige Person, die kein Umsatzsteuerzahler ist, hat in einigen Fällen mittels der UStRegistrierung eine Nummer für die Steuerzahlungen bzw. den Ausweis von erbrachten Leistungen einzuholen.

RÜCKWIRKENDE UMSATZSTEUERREGISTRIERUNG

- Eine rückwirkende Umsatzsteuerregistrierung ist ab dem 1. April 2009 zugelassen; sie ist jedoch nur für Umsatzsteuerpflichtige möglich, die sich für Zwecke der USt am oder nach dem 1. April 2009 registrieren sollten.
- In diesem Fall haben die Umsatzsteuerzahler die Möglichkeit, die Vorsteuer für Perioden vor der verspäteten Beantragung der UStRegistrierung unter bestimmten Bedingungen geltend zu machen, sind aber gleichzeitig verpflichtet, die Umsatzsteuer aus Lieferungen und Leistungen zu bezahlen, die während der Periode, in der sie hätten registriert werden sollen, getätigt bzw. erbracht wurden.
- Die slowakischen Steuerbehörden haben ebenfalls die Möglichkeit, die Unternehmen automatisch rückwirkend zu registrieren, wenn sie feststellen, dass diese früher hätten registriert werden sollen.

UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT

- Ab dem 1. April 2009 wird in der Slowakei die umsatzsteuerliche Organschaft eingeführt. Wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch verbundene Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Slowakei können somit für umsatzsteuerliche Zwecke als ein Umsatzsteuerzahler auftreten. Interne Geschäftsvorfälle zwischen den Gesellschaften, welche die umsatzsteuerliche Organschaft bilden, werden daher nicht als steuerbare Transaktionen betrachtet.

VEREINFACHUNGEN FÜR KONSIGNATIONSLAGER

- Ein vereinfachtes Verfahren für Konsignationslager findet Anwendung, wenn ein für Umsatzsteuerzwecke in einem EUMitgliedsstaat (mit Ausnahme der Slowakei) registrierter ausländischer Unternehmer seine eigenen Waren aus einem anderen EUMitgliedsstaat in ein inländisches Lager versetzt, um sie an einen einzigen anderen slowakischen Umsatzsteuerzahler zu liefern. Wenn der ausländische Unternehmer sämtliche im slowakischen Umsatzsteuergesetz festgelegten Anforderungen für die Anwendung des für Konsignationslager geltenden Verfahrens erfüllt, muss er sich nicht für slowakische Umsatzsteuerzwecke registrieren.
- In diesem Fall muss der Kunde, dem die Waren geliefert wurden, die USt aus dem Warenerwerb entrichten.

UMSATZSTEUERSÄTZE

- Der normale Umsatzsteuersatz von 19% gilt für die meisten Waren und Dienstleistungen. Der ermäßigte Steuersatz von 10% wird auf pharmazeutische Erzeugnisse, einige medizinische Hilfsmittel abhängig vom Warencode (wie im Anhang 7 des slowakischen Umsatzsteuergesetzes aufgeführt) sowie auf Bücher und einige ähnliche Produkte angewendet.

STEUERFREIE LEISTUNGEN

- Steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug beinhalten z.B. Postdienstleistungen, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Bildung und Erziehung, Leistungen von Rundfunk und Fernsehen, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, die Übertragung und Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen) und Lotteriedienstleistungen.

- Steuerfreie Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug umfassen insbesondere:
 - innergemeinschaftliche Warenlieferungen,
 - Finanz- und Versicherungsleistungen außerhalb der EU,
 - Dreiecksgeschäfte,
 - Personenbeförderungen in gewissen Fällen, sowie
 - die Ausfuhr von Waren in Länder außerhalb der EU.
- Der Verkauf von Bauland ist nicht umsatzsteuerfrei. Der Verkauf von Gebäuden einschließlich des Grundstücks, auf dem sie stehen, mehr als fünf Jahre nach der Bauabnahme bzw. erstmaliger Nutzung ist von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatzsteuerzahler kann sich jedoch entscheiden, dass diese Lieferung nicht umsatzsteuerfrei sein wird. Die Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen, wie z.B. Parkplätze) ist von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatzsteuerzahler kann bei der Vermietung eines Gebäudes an einen anderen umsatzsteuerlich registrierten Unternehmer zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

VERRECHNUNGSPREISGESTALTUNG

- Ab 1. Januar 2010 wurde in der Slowakei die Verrechnungspreisgestaltung für Zwecke der USt eingeführt. Sie findet Anwendung bei Warenlieferungen oder Leistungserbringungen an Personen mit Sonderbeziehung zum Steuerpflichtigen, (z.B. an Konzerngesellschaften oder Mitarbeiter), wobei der vom slowakischen Steuerpflichtigen geforderte Gegenwert niedriger ist als der Marktwert. Diese Regeln gelten nur dann, wenn der Empfänger entweder kein slowakischer Steuerpflichtiger oder ein Steuerpflichtiger ist, der bei Warenlieferungen oder Leistungserbringungen kein Recht auf Vorsteuerabzug in voller Höhe hat. In diesem Fall entspricht die Steuerbemessungsgrundlage dem Marktwert.

FISKALVERTRETER FÜR DIE WARENEINFUHR

- Die Einfuhr von Waren in die Slowakei, die aus einem NichtEUMitgliedsstaat (= Drittland) geliefert oder versendet werden und bei denen die Lieferung oder Versendung in einem anderen EU Land als der Slowakei endet, kann unter gewissen Voraussetzungen von der USt befreit sein.

- Wenn der Importeur eine ausländische Person ist, die kein slowakischer Umsatzsteuerzahler ist, kann er bei der Einfuhr unter gewissen Umständen einen Fiskalvertreter nutzen. Der Importeur muss sich dann für Zwecke der slowakischen Umsatzsteuer nicht registrieren und der Fiskalvertreter wird die UStBefreiung bei der Einfuhr im Namen des ausländischen Importeurs geltend machen.

VORSTEUERABZUG

- Ein Umsatzsteuerzahler kann Vorsteuer abziehen, die mit einer bezogenen steuerpflichtigen Leistung zusammenhängt, welche er für seine eigenen steuerpflichtigen Warenlieferungen bzw. Leistungserbringungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug verwenden wird.
- Ein Umsatzsteuerzahler kann Vorsteuer aus Waren und Leistungen, die er für steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwenden wird, nicht abziehen.
- Ein partieller Vorsteuerabzug mittels eines laut Gesetz ermittelten Koeffizienten findet Anwendung bei bezogenen Lieferungen und Leistungen, die sowohl für steuerbare Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug als auch für steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwendet werden.
- Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerb von gewissen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen hat dann zu erfolgen, wenn sich der Zweck der Verwendung dieser Vermögensgegenstände innerhalb von fünf Jahren ab dem Anschaffungstag (zehn Jahre bei Immobilien) ändert.
- Bei Betreuungs-, Bewirtungs- und Repräsentationskosten hat ein Umsatzsteuerpflichtiger nie Anspruch auf Vorsteuerabzug.

MIT DER UMSATZSTEUER ZUSAMMENHÄNGENDE PFLICHTEN

- Die USt wird von den Finanzbehörden verwaltet, mit Ausnahme der EinfuhrUSt, für deren Verwaltung das Zollamt verantwortlich ist.
- Für jede steuerbare Lieferung bzw. Leistung an eine steuerpflichtige Person muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem die Steuerpflicht entstanden ist (Tag der Steuerentstehung), ein gültiges UStDokument (eine Rechnung) ausgestellt werden.

- Wenn Rechnungen in elektronischer Form ausgestellt werden, muss ihre Glaubwürdigkeit durch eine elektronische Signatur oder einen elektronischen Datenaustausch sichergestellt werden.
- Monatliche UStErklärungen müssen eingereicht werden, wenn der jährliche Umsatz EUR 331.939,19 überschreitet. UStErklärungen müssen jedes Kalenderquartal abgegeben werden, wenn der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres weniger als EUR 331.939,19 betrug. Ein Umsatzsteuerzahler mit einem Umsatz von weniger als EUR 331.939,19 kann jedoch monatliche Erklärungen einreichen, falls er dies wünscht.
- UStErklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht und die UStZahllast muss ebenfalls bis zum Ende der Abgabefrist entrichtet werden.

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

- Ein Umsatzsteuerzahler ist verpflichtet, eine zusammenfassende Meldung abzugeben, wenn er innergemeinschaftliche Lieferungen aus dem Inland in einen anderen EUMitgliedsstaat oder Leistungserbringungen mit Lieferort in einem anderen EUMitgliedsstaat an eine steuerpflichtige Person getätigt hat und diese Person verpflichtet ist, die Umsatzsteuer zu zahlen.
- Ein Umsatzsteuerzahler kann die zusammenfassende Meldung vierteljährlich abgeben, wenn der Wert der Ware sowohl im entsprechenden Kalenderquartal als auch in den vier vorigen Kalenderquartalen nicht höher war als EUR 100.000. Wird diese Umsatzobergrenze überschritten, hat der Umsatzsteuerpflichtige die zusammenfassende Meldung monatlich abzugeben.
- Die zusammenfassende Meldung ist lediglich auf elektronischem Wege spätestens 20 Tage nach Ablauf der entsprechenden Periode abzugeben.

VORSTEUERERSTATTUNG BZW. VERGÜTUNG

Vorsteuererstattung für slowakische Umsatzsteuerzahler

- Ein Umsatzsteuerzahler hat nicht automatisch Anspruch auf eine Vorsteuererstattung, wenn er einen Vorsteuerüberhang ausweist. Kann der Vorsteuerüberhang im direkt folgenden Besteuerungszeitraum mit der Umsatzsteuerschuld nicht vollständig verrechnet werden, hat das Finanzamt diesen Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Umsatzsteuererklärung für diesen nachfolgenden Besteuerungszeitraum zu erstatten.

- Das Finanzamt hat jedoch den Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach dem Stichtag für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung (d.h. innerhalb eines kürzeren Zeitraums) zu erstatten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer aus einem anderen EUMitgliedsstaat

- Ein in einem anderen EUMitgliedsstaat registrierter Umsatzsteuerzahler kann unter gewissen Bedingungen die Rückerstattung der slowakischen Umsatzsteuer im Rahmen der Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer, die in der Slowakei für Zwecke der Umsatzsteuer nicht registriert sind, beantragen.
- Der Antrag auf Vorsteuervergütung wird auf elektronischem Wege durch das elektronische Portal im Land des Antragstellers spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres, das der Periode folgt, für die der Anspruch auf Vorsteuervergütung geltend gemacht wird, gestellt.
- Der Antrag auf Vorsteuervergütung wird für höchstens ein Kalenderjahr abgegeben und die Höhe der zurückerstattenden Vorsteuer muss mindestens EUR 50 betragen.

Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer aus einem Drittland

- Ein Unternehmer, der für die Umsatz- oder eine ähnliche allgemeine Verbrauchsteuer in einem Drittland registriert ist, kann unter bestimmten Bedingungen eine Vergütung der slowakischen Vorsteuer beantragen, die er für den Erhalt von Waren und sonstigen Leistungen gezahlt hat.
- Ein Antrag auf Vorsteuervergütung kann beim Finanzamt Bratislava I bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, das nach dem Kalenderjahr folgt, für das der Anspruch geltend gemacht wird, eingereicht werden. Die Vorsteuer, deren Rückerstattung beantragt wird, muss mindestens EUR 50 betragen.
- Die Entscheidung über die Vorsteuervergütung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe des vollständigen Antrags getroffen werden.
- Die Vorsteuervergütung ist nur für Unternehmer aus solchen Drittländern möglich, die mit der Slowakei Gegenseitigkeitsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Verbrauchssteuer

DER VERBRAUCHSTEUER UNTERLIEGENDE WAREN

- Bei der Einfuhr folgender Waren aus Drittländern ist in der Slowakei Verbrauchssteuer zu entrichten, wenn diese Waren vom Status der Steueraussetzung für den freien Verkehr zugelassen werden:
 - Mineralöle,
 - Bier,
 - Wein,
 - Spirituosen, und
 - Tabakprodukte.
- Die Verbrauchsteuerschuld auf elektrische Energie, Kohle und Erdgas entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware an Endverbraucher geliefert wird.
- Der Verbrauchsteuersatz hängt von der spezifischen Art der Ware ab.
- In bestimmten Fällen können die oben genannten Waren von der Verbrauchssteuer befreit werden.

ZUGELASSENE PERSONEN

- Beim Verfahren der Steueraussetzung wird die Steuerschuld auf den Tag verschoben, an dem das Produkt in den freien Verkehr gebracht wird.
- Ein zugelassener Lagerinhaber ist ermächtigt, unter Steueraussetzung verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Steuerlager herzustellen, zu bearbeiten, zu lagern, zu empfangen und zu versenden.
- Um verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem anderen EUMitgliedsstaat unter Steueraussetzung erhalten zu können, ist eine Registrierung als lizenziierter Empfänger erforderlich.
- Für Geschäftsvorfälle unter der Steueraussetzung (Lagerung und Transport) muss eine Steuergarantie bei der Zollbehörde hinterlegt werden.
- Ein steuerlicher Vertreter ist dazu befugt, Warenlieferungen im Namen eines Steuerlagerverwalters mit Sitz in einem anderen EUMitgliedsstaat an slowakische Kunden auszuführen, die nicht zugelassene Lagerverwalter sind. Der steuerliche Vertreter muss beim Zollamt registriert und darf nicht der Endabnehmer sein.

- Eine Gesellschaft muss zur Verwendung von verbrauchsteuerfreier Ware befugt sein.

REGISTRIERUNG

- Personen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung herstellen, bearbeiten, lagern, empfangen und versenden möchten, müssen beim Zollamt registriert sein und müssen eine dafür benötigte Sicherheit bezahlen, bevor die Lizenz ausgestellt wird.
- Die Registrierung sowie die Lizenz (wenn benötigt) werden aufgrund eines schriftlichen Antrags vom Zollamt ausgestellt.
- Die Gesellschaft, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung verwendet, muss sich bei slowakischen Zollbehörden registrieren und eine Lizenz sowie einen Bezugsschein beantragen. Die Gesellschaft gibt den Bezugsschein ihrem Lieferanten, der dann die verbrauchsteuerpflichtige Ware ohne Bezahlung der Verbrauchsteuer liefern kann.
- Ein registrierter Absender ist berechtigt, aufgrund der Genehmigung der Zollbehörden die Ware unter Steueraussetzung nach Zulassung für den freien Verkehr zu versenden. Er ist nicht berechtigt, den Gegenstand der Steuer zu empfangen oder zu lagern. Die Registrierung ist ab dem 1. April 2010 möglich.

ERKLÄRUNGSPFLICHTEN FÜR VERBRAUCHSTEUERN

- Sämtliche Verbrauchsteuern werden von den Zollämtern verwaltet.
- Der Besteuerungszeitraum ist ein Kalendermonat.
- Monatliche Verbrauchsteuererklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht und die Verbrauchsteuerschulden innerhalb dieser Frist bezahlt werden.

VERBRAUCHSTEUERVERGÜTUNG

- Unter gewissen Umständen kann ein Steuerlagerverwalter oder eine andere zugelassene Person eine Vergütung der slowakischen Verbrauchsteuer für bereits versteuerte Waren erhalten. Im Allgemeinen gilt dies, wenn die in der Slowakei in den freien Verkehr freigegebenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren geliefert werden, um sie in einem anderen EUMitgliedsstaat oder für verbrauchsteuerfreie Zwecke zu verwenden.

Zölle

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Aus Drittländern eingeführte Waren unterliegen der Einfuhrabfertigung.
- Aus dem EUZollgebiet ausgeführte Waren müssen zur Ausfuhrabfertigung angemeldet werden.
- Die für die Bezahlung der Zollschuld verantwortliche Person ist der Anmelder.
- Der Anmelder ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird.
- Die Zollanmeldung muss in der vorgeschriebenen Form und in der vorgeschriebenen Art und Weise (schriftlich oder anders) abgegeben werden.
- Einfuhr- bzw. Ausfuhrabgaben sind Zölle und andere Abgaben bei der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren (Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und Abgaben nach der gemeinsamen Agrarpolitik).
- Die Zollbehörden können von Anmeldern verlangen, dass sie eine Sicherheit zur Deckung einer potentiellen Zollschuld leisten. Diese Sicherheit kann entweder durch Hinterlegung einer Barsicherheit oder durch Stellung eines Bürgen geleistet werden.
- Für Zwecke der Kommunikation mit den Zollbehörden muss sich jede Person mit der EORI- Nummer (Economic Operator Registration and Identification Number) identifizieren, die von der Zollverwaltung aufgrund eines Antrags zugeteilt wird. Die EORI- Registrierung ist für das Zollverfahren verbindlich.

STELLVERTRETUNG

- Jede Person kann sich gegenüber den Zollbehörden bei der Vornahme der das Zollrecht betreffenden Verfahrenshandlungen vertreten lassen. Die Vertretung kann direkt oder indirekt sein.

ZOLLVERFAHREN

- Der Anmelder kann sich aufgrund des Zwecks der Ware entscheiden, in welches Zollverfahren die Ware überführt werden soll. Die zollrechtlich genehmigte Behandlung oder Benutzung einer Ware bedeutet:
 - Überführung in ein Zollverfahren,
 - Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager,

- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft,
- Vernichtung oder Zerstörung, oder
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.
- Die Ware kann in den zollrechtlich freien Verkehr oder ins Ausfuhrverfahren überführt werden. Die Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren soll unter dem Versandverfahren erfolgen. Alternativ können folgende Zollverfahren ihre Anwendung finden:
 - Zolllagerverfahren,
 - aktive Veredelung,
 - passive Veredelung,
 - Umwandlungsverfahren, und
 - vorübergehende Verwendung.

ZOLLSCHULD

- Die Zollschuld entsteht durch Annahme der Zollanmeldung für:
 - die Überführung der einfuhrabgabenpflichtigen Ware in den zollrechtlich freien Verkehr, oder
 - das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.
- Zollschuldner ist der Anmelder und im Falle der indirekten Vertretung auch der Vertreter. Der Schuldner hat die Zollgebühren üblicherweise innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Höhe der Zollschuld zu bezahlen.

VEREINFACHUNGEN

- Um die Förmlichkeiten und Verfahren möglichst weitgehend zu vereinfachen, lassen die Zollbehörden folgende vereinfachte Vorgänge zu:
 - eine unvollständige Zollanmeldung,
 - ein Handels- oder Verwaltungspapier anstelle einer Zollanmeldung,
 - eine lokale Zollabfertigung, sowie
 - einen autorisierten Empfänger und Absender.
- Der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bedeutet, dass das betreffende Unternehmen für einen verlässlichen und vertrauenswürdigen Partner der Zollbehörden gehalten wird, was eine eventuelle Vereinfachung von Zollverfahren in verschiedenen Bereichen ermöglicht.

Umweltabgaben

- Importeure und Hersteller sind verpflichtet, für bestimmte Waren und Güter Umweltabgaben in den slowakischen Recycling Fonds wie folgt zu leisten:
 - Batterien und Akkumulatoren,
 - Mineralöle,
 - Reifen,
 - Mehrschichtige kombinierte Materialien,
 - Metallpackungen,
 - Elektronische Maschinen – verschiedene Sätze, je nach dem Produkttyp,
 - Glas,
 - Papier und Pappe,
 - Fahrzeuge, sowie
 - Kunststoffprodukte.
- Importeure und Hersteller der obigen Waren und Güter sowie deren Verpackung sind verpflichtet, dem slowakischen Umweltministerium die Gesamtmenge der Waren zu melden, die in der Slowakei zur Umweltbelastung als Abfall werden.
- Die Meldepflicht bezieht sich auf:
 - die Herstellung der obigen Waren und Güter,
 - die Einfuhr der obigen Waren und Güter, sowie
 - die Produktverpackung.
- Die Verpackungen von Produkten, die sich auf dem slowakischen Markt befinden, müssen nach den im slowakischen Verpackungsgesetz festgelegten prozentualen Limits wiederverwertet werden.
- Umweltabgaben können vermindert werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Kraftfahrzeugsteuer

- Nach dem Kommunalsteuergesetz kann jede Selbstverwaltungsregion im Rahmen einer eigenen allgemein verbindlichen Regelung selbst über den Steuersatz entscheiden. Die Kraftfahrzeugsteuer wird an das Finanzamt jenes Ortes entrichtet, in dem das Kraftfahrzeug registriert ist.
- Kraftfahrzeuge sind steuerbar, wenn sie für Geschäftszwecke oder für andere, in der Slowakei ertragsteuerpflichtige Unternehmenstätigkeiten benutzt werden.
- Steuerpflichtig ist jede natürliche oder juristische Person bzw. eine im slowakischen Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung einer ausländischen Person, die
 - als Eigentümer des Fahrzeugs registriert ist,
 - das Fahrzeug für Geschäftszwecke benutzt, falls die als Eigentümer des Fahrzeugs registrierte Person die Steuer nicht bezahlt,
 - das Fahrzeug für Geschäftszwecke benutzt, falls die als Eigentümer des Fahrzeugs registrierte Person ihren ständigen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, oder
 - ein Arbeitgeber ist, der seinen Beschäftigten Kostenerstattungen für die Benutzung ihres eigenen Fahrzeugs für Dienstzwecke leistet.
- Die Steuersätze bestimmen sich wie folgt:
 - für Personenkraftwagen – abhängig vom Hubraum in cm^3 ,
 - für andere Fahrzeuge (wie z.B. Lieferwagen, Lastwagen, Busse, Güterwagen und Anhänger) – abhängig von der Anzahl der Achsen und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs.
- Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Steuerpflichtige muss eine Steuererklärung einreichen und die Steuerschuld für das laufende Jahr bis zum 31. Januar im Voraus bezahlen. Wenn der Steuerpflichtige erwartet, dass die gesamte Kraftfahrzeugsteuerschuld im laufenden Kalenderjahr
 - EUR 660 überschreitet, muss sie in vier gleiche Quartalszahlungen, bzw.
 - wenn sie EUR 8.292 überschreitet, muss sie in 12 gleiche Monatszahlungen aufgeteilt werden.

Immobiliensteuer

- Die Immobiliensteuer wird ebenfalls durch das Kommunalsteuergesetz geregelt und ist aufgeteilt in:
 - Grundstücksteuer,
 - Gebäudesteuer, und
 - Wohnungsteuer.

Grundstücksteuer

- Die Grundstücksteuer ist grundsätzlich vom eingetragenen Grundstückseigentümer bzw. vom Grundstücksverwalter zu entrichten, wenn das Grundstück im Eigentum der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion steht. Der Pächter schuldet die Steuer, wenn die Verpachtung mindestens fünf Jahre andauern soll und der Pächter im Grundbuch eingetragen ist, oder wenn er vom Slowakischen Grundstückfonds verwaltetes Land pachtet.
- Wenn der Eigentümer nicht bestimmt werden kann, ist die Steuer vom Nutzer des Grundstücks zu bezahlen.
- Der allgemeine Steuersatz beträgt 0,25% der Steuerbemessungsgrundlage, wobei dieser von der Gemeindeverwaltung geändert werden kann. Innerhalb eines gewissen Rahmens können verschiedene Sätze für unterschiedliche Grundstücksarten gültig sein.

Gebäudesteuer

- Die Gebäudesteuer ist grundsätzlich vom eingetragenen Eigentümer des Gebäudes bzw. vom Gebäudeverwalter zu entrichten, wenn sich das Gebäude im Eigentum der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion befindet. Der Mieter schuldet die Steuer, wenn er ein vom Slowakischen Grundstückfonds verwaltetes Gebäude mietet.
- Wenn der Steuerpflichtige nicht bestimmt werden kann, ist die Steuer von der natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die das Gebäude nutzt.
- Der jährliche Basissteuersatz beträgt EUR 0,033 pro Quadratmeter bebaute Fläche des fertig gestellten Gebäudes.
- Die Gemeinde kann den Steuersatz innerhalb eines gewissen Rahmens mittels einer allgemein verbindlichen Regelung ändern.

- Steuersätze hängen grundsätzlich vom Typ des Gebäudes und der Zahl der Stockwerke, sowie von der Gemeinde, in der es steht, ab.
- Wenn das Gebäude über mehr als ein Stockwerk verfügt, kann für jedes zusätzliche Stockwerk ein Zuschlag auferlegt werden.

Wohnungsteuer

- Die Wohnungsteuer ist grundsätzlich vom eingetragenen Eigentümer einer Wohnung bzw. vom registrierten Verwalter einer sich im staatlichen Besitz oder im Eigentum der Selbstverwaltungsregion befindlichen Wohnung zu bezahlen.
- Der jährliche Basissteuersatz beträgt EUR 0,033 pro Quadratmeter Grundfläche der Wohnung.
- Der Steuersatz kann von der Gemeinde durch eine allgemein verbindliche Regelung geändert werden.

Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen

- Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige einen Anteil an dem der Steuer unterliegenden Immobilienvermögen erworben hat.
- Der Steuerpflichtige muss bis zum 31. Januar des Besteuerungszeitraums, in dem die Steuerpflicht entsteht, eine Steuererklärung einreichen. Im nächsten Besteuerungszeitraum ist eine Steuererklärung nur dann abzugeben, wenn sich die Umstände geändert haben, welche die Steuerschuld beeinflussen, wie z.B. eine Änderung der Art oder der Fläche des Vermögens. Ändert sich die Steuerschuld jedoch nur, weil die Gemeinde andere Immobiliensteuersätze festgelegt hat, ist keine Steuererklärung einzureichen.
- Die Gemeindeverwaltung kann genehmigen, dass die Steuer in Raten bezahlt wird. Die volle Steuerschuld ist innerhalb von 15 Tagen nach Ausstellung des Steuerbescheids fällig.

In den folgenden Publikationen von PricewaterhouseCoopers finden Sie weitere Informationen über das slowakische Steuerrecht:

Tax & Legal Alert

Das Bulletin enthält einen Kommentar zu den neuesten Änderungen im slowakischen Steuerrecht, im Bereich der Investitions- und Staatsbeihilfen und weiteren relevanten Rechtsgebieten. Es erscheint monatlich in slowakischer, englischer und deutscher Sprache.

Indirekte Steuern Flash

Das Kurzmitteilungsblatt berichtet über die wichtigsten Änderungen im slowakischen Umsatzsteuerrecht sowie bei anderen indirekten Steuern. Es erscheint in slowakischer, englischer und deutscher Sprache.

Taxes at a Glance

In dieser Broschüre werden allgemeine steuer- und wirtschaftliche Informationen über verschiedene Länder der Region Mittel- und Osteuropa dargestellt.

All diese Publikationen finden Sie auf unserer Webseite www.pwc.com/sk.

Unsere monatlichen Publikationen versenden wir elektronisch per EMail.

Wir können Sie gerne in unseren Verteiler aufnehmen. Wenn Sie Interesse an unseren Publikationen haben, kontaktieren Sie bitte Jana Grošeková, Marketing, Tel.: +421 2 59350 131, jana.grosekova@sk.pwc.com.

Kontakte

Todd Bradshaw

Leiter der Steuerabteilung
Country Managing Partner
todd.bradshaw@sk.pwc.com
+421 2 59 350 600

Andrey Kolchin

Steuerabteilung
Partner
andrey.kolchin@sk.pwc.com
+421 2 59 350 604

Rastislava Krajčovičová

Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer
Senior Manager
rastislava.krajcovicova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 616

Margaréta Bošková

Körperschaftsteuer, Private equity, M&A
Senior Manager
margareta.boskova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 611

Mária Malovcová

Körperschaftsteuer, Verrechnungspreise
Manager
maria.malovcova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 669

Viera Hudečková

Körperschaftsteuer
Manager
viera.hudeckova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 635

Lenka Bartoňová

Staatsbeihilfen
Manager
lenka.bartonova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 694

Miroslava Terem Greštiaková

Wirtschaftsberatung
Manager
miroslava.grestiakova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 624

Tomáš Alaxin

German Desk – Körperschaftsteuer,
Einkommensteuer
Senior Consultant
tomas.alaxin@sk.pwc.com
+421 2 59 350 664

Christiana Serugová

Steuerabteilung
Partner
christiana.serugova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 614

Natália Fialová

Einkommensteuer, Sozialversicherung, Arbeitsrecht,
Immigration
Senior Manager
natalia.fialova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 612

Eva Fričová

Indirekte Steuern, Umsatzsteuer
Senior Manager
eva.fricova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 613

Michaela Firická

Körperschaftsteuer, Financial Services,
Verrechnungspreise
Manager
michaela.firicka@sk.pwc.com
+421 2 59 350 622

Alexandra Jašicová

Körperschaftsteuer
Manager
alexandra.jasicova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 642

Renato Pellegrini

Körperschaftsteuer, M&A
Manager
renato.pellegrini@sk.pwc.com
+421 2 59 350 603

Valéria Kadášová

Indirekte Steuern
Manager
valeria.kadasova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 626

Zuzana Maronová

Einkommensteuer, Sozialversicherung, Arbeitsrecht,
Immigration
Manager
zuzana.maronova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 634

www.pwc.com/sk

*
%
19
61

*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 